



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 23. NOVEMBER 2017

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), B3, Hannover-Buchholz 472
- Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte und Gemeinden der Region Hannover 472
1. Nachtragshaushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2017 474

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

- Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) 475
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf 475

2. Gemeinde Isernhagen

- Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 2/215 „Krendelstraße“, Altwarmbüchen 477

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2017 erscheint am Freitag, dem 22.12.2017, Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 15.12.2017.
Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018, Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – hat bei mir die **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Mittel-landkanalbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 (Messe-schnellweg) in Hannover-Buchholz (Stadt Hannover)** gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Begründung: Durch den Neubau der Mittellandkanalbrücke der B 3 kommt es zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen. Für den Baubetrieb werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen, die nur eine geringe bzw. allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Es handelt sich um Grünanlagen und Rasenflächen, die kurzfristig wiederherstellbar sind. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der Flächen in den ursprünglichen Zustand. Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit durch temporäre Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase stellen sich als insgesamt nicht erheblich dar und sollen mit Hilfe von Geschwindigkeitsbeschränkungen verträglich gestaltet werden. Anlagenbedingte Auswirkungen bestehen vor allem in einer zusätzlichen Neuversiegelung von Boden und einer entsprechenden Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche. Die betroffenen Flächen weisen eine geringe bzw. allgemeine Wertigkeit auf. Das Schutzgut Pflanzen ist durch den Verlust von 68 Einzelbäumen betroffen. Rechtswirksame Schutzgebietskategorien sind weitestgehend nicht betroffen. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 09.11.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totdenhausen

Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte und Gemeinden der Region Hannover

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Region Hannover führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch (Sekundärstatistik). Die Statistik gibt Auskunft über den Stand (Bestandsstatistik) und die Bewegung der Bevölkerung (Bewegungsstatistik).
- (2) Die Region Hannover führt die Statistik auf Grundlage von Vereinbarungen mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden durch. Städte und Gemeinden der Region Hannover im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Städte und Gemeinden, welche die Aufgaben der Bevölkerungsstatistik auf die Region Hannover übertragen haben. Mit der Übertragung der Aufgabe ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 Nds. StatG auch die Zuständigkeit für den Erlass der zur Durchführung der Statistik erforderlichen Satzungen auf die Region Hannover übergegangen.
- (3) Die Satzung ist räumlich auf die in Abs. 2 erfassten Städte und Gemeinden beschränkt.

§ 2

Umfang der Statistik

- (1) Die Bestandsstatistik umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gespeicherten Daten, soweit diese in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung genannt sind.
- (2) Teil der Bestandsstatistik ist eine Berechnung der Privathaushalte unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.
- (3) Die Bewegungsstatistik umfasst
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Geburten sowie
 - b) die Sterbefälle,
 2. bei den Wanderungen
 - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
 - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie
 - c) meldepflichtige Wohnungsstatusänderungen
 3. bei den Personenstandsänderungen
 - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
 - b) die Ehescheidungen und die Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
 - c) die Änderungen der Religionszugehörigkeit sowie
 - d) die Änderungen der Staatsangehörigkeiten und
 4. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnungsstatus umfasst die Angaben alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung.
- (2) Das Datum umfasst die Angaben Tag, Monat und Jahr.
- (3) Adresse umfasst die Angaben Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz.
- (4) Kleinräumige statistische Zuordnung kann bis zur Baublockseite erfolgen.

§ 4

Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bevölkerungsstatistik

Als gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bestands- und der Bewegungsstatistik werden erfasst:

1. Für alle in der Stadt oder Gemeinde der Region Hannover bestehenden Wohnanschriften: Gemeindegennummer, kleinräumige statistische Zuordnungen, Wohnungsstatus, Datum des Einzugs, Datum des letzten Statuswechsels, Gemeindegennummer des Ortes der registrierten weiteren Wohnungen in der gleichen Stadt oder Gemeinde und in Deutschland sowie Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen;
2. Für die zuletzt in der Stadt oder Gemeinde der Region Hannover aufgegebene Wohnanschriften: kleinräumige Zuordnung, Wohnungsstatus;
3. Für die bisherige Wohnanschrift vor dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde der Region Hannover: Gebietsschlüssel des Wohnorts, Wohnungsstatus, Datum des Zuzugs in die Stadt oder Gemeinde der Region Hannover;
4. zur Demographie der gemeldeten Personen: Datum, Land und Ort der Geburt (Gebietsschlüssel und/oder Name), Geschlecht, Familienstand und Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

§ 5

Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bestandsstatistik

Als Erhebungsmerkmale werden für die Bestandsstatistik zusätzlich die folgenden Daten erfasst: Zusammenhang des Haushaltsverbandes, Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

§ 6

Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bewegungsstatistik

- (1) Als Erhebungsmerkmale werden für die Bewegungsstatistik zusätzlich die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ereignisse sowie den Veränderungen erfasst, einschließlich Datum des Ereignisses und der Verarbeitung desselben.
- (2) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden zusätzlich die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. bei Geburten: Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie für die Mutter.
 2. bei Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften: bisheriger Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

3. bei Sterbefällen: Sterbetag, Alter.

- (3) Für die Statistik der Wanderungen werden für die Fälle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2b) zusätzlich die Merkmale nach § 4 Nr. 3 für die Stadt oder Gemeinde des Fortzugzieles erfasst.

§ 7

Hilfsmerkmale

- (1) Als gemeinsame Hilfsmerkmale der Bestands- und Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: Adresse der bezogenen und der bisherigen Wohnung,
- (2) Als Hilfsmerkmale der Bestandsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je gemeldete Person.
- (3) Als Hilfsmerkmale der Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 8

Art der Erhebung, Übermittlung und Auskunftspflicht

- (1) Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörden der Städte und Gemeinden der Region Hannover.
- (2) Die Übermittlung der Daten der Bestandsstatistik erfolgt zum Ende eines jeden Quartals.
- (3) Die Übermittlung der Daten der Bewegungsstatistik erfolgt zum Jahresende.
- (4) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden der Region Hannover trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der Statistikstelle der Region Hannover zum Übermittlungszeitpunkt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (5) Die Städte und Gemeinden der Region Hannover sowie die Region Hannover haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung, während ihres Transports und während ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

§ 9

Veröffentlichung und Berichtszeitraum

- (1) Die Auswertung erfolgt quartalsweise für die Bestands- und jahresweise für die Bewegungsstatistik.
- (2) Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie die Weitergabe an Dritte sind nur in zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die einen Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik im Landkreis Hannover (Kommunalstatistik) vom 24.12.1996 außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

1. Nachtragshaushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 115 i. V. m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 26.09.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des 1. Nachtragshaushaltsplans festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.806.869.600	7.685.800		1.814.555.400
ordentliche Aufwendungen	1.806.869.600	7.685.800		1.814.555.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.788.384.800	7.685.800		1.796.070.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.722.719.200	4.487.400		1.727.206.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.053.700			22.053.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.497.600	1.700.000		122.197.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	98.443.900	1.700.000		100.143.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.000.000			45.000.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.908.882.400	9.385.800		1.918.268.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.888.216.800	6.187.400		1.894.404.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird um 1.700.000 Euro erhöht und auf 100.143.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 3.000.000 Euro erhöht und auf 69.666.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen werden nicht geändert.

Hannover, 26.09.2017

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die erste Nachtragshaushaltssatzung für die Region Hannover für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 23 KomHKVO wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.11.2017 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302-241 (2017) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 NKomVG vom 24. November 2017 bis 01. Dezember 2017, montags bis freitags und jeden 2. Samstag (nur in ungeraden Kalenderwochen), zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 23.11.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

Auf Grund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Der mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Bereich ist in Anlage 1 dargestellt. Die Stadt Burgdorf kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen je 1/2 Stunde 0,50 Euro.
- (3) Die Parkgebühren bei Handy-Parken können minutengenau erhoben werden. Sie betragen 10/600 Euro pro angefangene Minute.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.03.2001 außer Kraft.

Burgdorf, den 14.11.2017

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Burgdorf ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Burgdorf, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient. Die Benutzung ist jedermann gestattet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei regelt sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

Die Anerkennung dieser Satzung berechtigt, Stadtbücherei zu nutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger) zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des siebten Lebensjahres.

§ 3

Anmeldung

1. Benutzerinnen oder Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (dann mit aktueller Meldebescheinigung) an. Personen unter 18 Jahren können sich nur im Beisein der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters anmelden.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf bei der Anmeldung durch die eigene Unterschrift an.
3. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Wohnsitz der Benutzerinnen und Benutzer muss sich nicht in Burgdorf befinden.
4. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen ist. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burgdorf. Seine Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Die jeweilige Verlängerung erfolgt um ein Jahr. Der Benutzerausweis ist mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Stadtbücherei zu melden, da nur so Missbrauch vermieden werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird gegen Zahlung einer Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
5. Die Benutzerin oder der Benutzer, ggf. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter, erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

§ 4 Entleihung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt und die Anzahl der auszuleihenden Titel begrenzt werden. Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine besondere Gebühr erhoben. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, solange für das entsprechende Medium keine Vormerkungen für eine andere Benutzerin bzw. einen anderen Benutzer vorliegen und das Medium vor Ablauf der Frist zur Verlängerung vorgelegt wird.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung. Bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters sind Ausnahmen möglich.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung der Benutzerin und des Benutzers

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sowie sonstiges Inventar der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die oder der eingetragene Benutzerin oder Benutzer haftbar. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Medienauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz (Garderobe, Taschenschrank) abzulegen.
7. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für in der Stadtbücherei beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände von Besucherinnen und Besuchern.

§ 6 Gebühren

Für die Nutzung der Stadtbücherei Burgdorf sind die nachstehend aufgeführten Gebühren zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht nach Inanspruchnahme der Stadtbücherei in Form der Ausleihe, im Falle der öffentlichen Internetzugänge mit der Nutzung derselben.

1. **Benutzerausweis**
Für die Ausstellung des Benutzerausweises ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a) Familien	25,00 €
b) Erwachsene	20,00 €
c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II), Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	5,00 €

 d) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Nutzung der Stadtbücherei kostenlos.
Für die Neuausstellung eines Benutzerausweises aufgrund Verlust oder Beschädigung des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzerausweises, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Der Ersatzausweis gilt vom Tag der Ausstellung an für ein Jahr.
2. **Einmalige Ausleihe**
Die Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresnutzungsgebühr beträgt 5,00 €.
3. **Versäumnisgebühr**
Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt **1,00 €** je Medium und angefangener Woche. Die Versäumnisgebühr darf jedoch einen Betrag von **13,00 €** je ausgeliehener Medieneinheit nicht übersteigen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Mediums erforderlich, so wird zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine einmalige Gebühr in Höhe von **17,50 €** erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch von minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern zu zahlen. Zur Zahlung können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter herangezogen werden.
4. **Wiederbeschaffungsgebühr bei Medienverlust oder -beschädigung**
Bei Verlust von Medien sind die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Reparaturkosten oder, wenn mit einer Reparatur eine angemessene Wiederherstellung nicht möglich ist, ebenfalls die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Daneben ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 €** je Medium zu entrichten.
Für verlorengegangenes Verbuchungsmaterial, wie Besitztiketten oder Barcode-Aufkleber, ist **1,00 €** zu entrichten.
5. **Ausleihe von Bestsellern**
Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine Gebühr von **2,50 €** je Medium erhoben.
6. **Vormerkung**
Für die Vormerkung wird eine Gebühr in Höhe von **0,50 €** je Medium erhoben. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.
7. **Auswärtiger Leihverkehr**
Werden Medien durch den ‚Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken‘ beschafft, so sind die entstehenden Kosten je Medieneinheit zu erstatten, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe von **3,00 €**. Die Fernausleihe ist grundsätzlich auf jeweils 5 Medien beschränkt.

8. Kopierkosten

Für die Nutzung des Druckers ist pro ausgedruckter Seite eine Gebühr von **0,10 €** zu entrichten, unabhängig vom Alter der Nutzerin /des Nutzers.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen können Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

§ 8

Verwaltungszwangsverfahren

Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigeschrieben.

§ 9

Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung

1. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen, Trinken, der Verzehr von Speisen sowie das Mitführen von Hunden ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt. Bei Veranstaltungen sind individuelle Ausnahmen möglich.
3. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen/Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand sind oder wiederholt Ausleihfristen überschreiten.
4. Die Büchereileitung kann Personen, die gegen die Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf vom 24.02.2011 außer Kraft.

Burgdorf, den 03.11.2017

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Gemeinde Isernhagen

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 2/215 „Krendelstraße“, Altwarmbüchen

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 2/215 „Krendelstraße“, Altwarmbüchen, Gemeinde Isernhagen, wird die Veränderungssperre beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 82/12 und 82/14, Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen. Die Abgrenzung des ca. 0,7 ha großen Geltungsbereichs ergibt sich aus den Außengrenzen der beiden genannten Flurstücke.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“, Altwarmbüchen, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

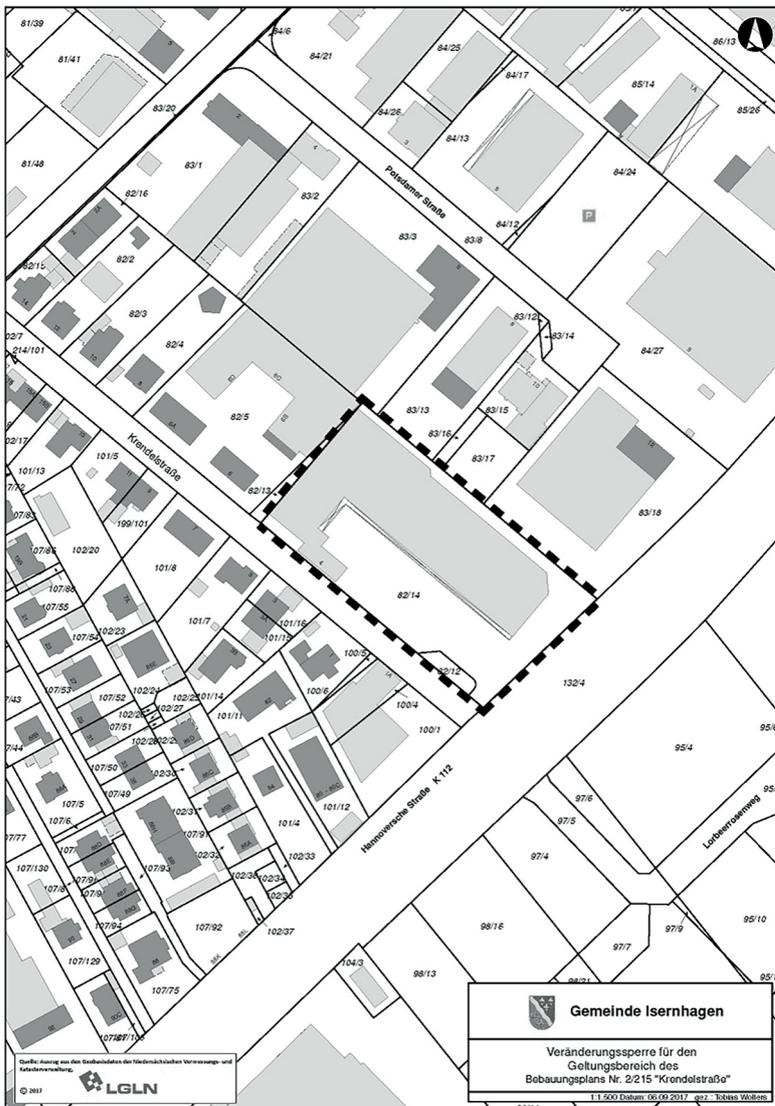
Isernhagen, den 1.11.2017

Der Bürgermeister
Bogya

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“, rechtsverbindlich.

Die Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.11.2017

Gemeinde Isernhagen
 Der Bürgermeister
 Bogyá

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
